

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/3 2000/03/0079

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.09.2002

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §1 Abs2 Z2:

TWG 1929 §1 Abs1 Z3 idF 1997/I/100;

TWG 1929 §1 idF 1997/I/100;

TWG 1929 §1a idF 1997/I/100;

Rechtssatz

Die Mitbenutzung an Anlagen in einem Gebäude gemäß § 1a TWG ist im öffentlichen Interesse gelegen. Die im TWG geregelten Leitungs- und Mitbenutzungsrechte (auch soweit sie sich auf Anlagen im Inneren eines Gebäudes beziehen) dienen dem in § 1 Abs. 2 Z. 2 TKG verankerten Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000030079.X04

Im RIS seit

07.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$